



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) im Bereich der AHV/IV/EO-Beiträge, Organisation und Versicherungsunterstellung

vom 30. März 2020

3. Fassung / 30. Juni 2020

318.714 d

06.20

Vorwort zur 3. Fassung vom 30. Juni 2020

Die dritte Version präzisiert, dass die Sistierung der Verzugszinsen in den Betreibungsbegehren zu berücksichtigen ist und wie gegebenenfalls mit überschüssigen Verzugszinsen umzugehen ist (Rz. 14.5 und 14.6).

Rz 18.1 informiert über die Dauer der Flexibilisierungsmassnahmen bei der Versicherungsunterstellung.

Vorwort zur 2. Fassung vom 29. April 2020

Mit der zweiten Fassung werden folgende Beschlüsse des Bundesrats umgesetzt:

- Die ab dem 20. April 2020 geltenden Massnahmen im Betreibungsrecht, namentlich die Einführung der sog. COVID-19-Stundung (Rz 14.1 – 14.4);
- Die Sistierung der Verzugszinsen für die Dauer vom 21. März bis 30. Juni 2020 (Rz 5.1 – 8).

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Teil 1 AHV/IV/EO-Beiträge.....	6
1. Allgemeines	6
2. Zahlungsaufschub	6
3. Sistierung der Verzugszinsen	7
a. Allgemein (21.3. – 30.6.2020).....	7
b. Bei Zahlungsaufschüben (1.7. – 20.9.2020).....	7
4. Mahnungsaufschub	9
5. Betreibungsstillstand und COVID-19-Stundung	10
Teil 2 Versicherungsunterstellung.....	12
Teil 3 Organisation	14
1. Errichtung neuer und Umwandlung bestehender Ausgleichskassen – Fristverlängerung Flugjahr	14
2. Stichtag zur Einreichung der Berichte zur Abschlussrevisionen 2019	14
Inkrafttreten und Geltungsdauer	15

Abkürzungen

Abkommen mit der EU	Abkommen vom 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedern über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
COVID Verordnung	Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge
EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO

Teil 1 AHV/IV/EO-Beiträge

1. Allgemeines

- 1 Trotz der allgemein vorherrschenden Situation bleiben sämtliche AHV-Beiträge uneingeschränkt geschuldet.

Die Bestimmungen der WBB sind anwendbar, sofern die vorliegende Weisung keine abweichende Regelung vorsieht.

2. Zahlungsaufschub

- 2
04/20 Die Ausgleichskasse kann Beitragsschuldenden, die sich in direktem Zusammenhang mit der aktuellen Verbreitung des Coronavirus in finanzieller Bedrängnis befinden, einen zinsfreien Zahlungsaufschub gewähren (s. Rz 6 ff). Die Voraussetzung nach [Art. 34b AHVV](#) müssen dabei erfüllt sein.
- 3 Die Ausgleichskasse kann den Beitragspflichtigen erlauben, den Zahlungsaufschub für bereits vor dem 21. März 2020 ausstehende Beiträge (z.B. Akontobeitrag Februar 2020) und für künftige Zahlungsperioden (z.B. Akontobeiträge März bis September 2020) in einem einzigen Gesuch zu beantragen. Das Gesuch kann mehrere Zahlungsperioden umfassen, längstens aber bis zum 30. September 2020.
- 4 Die Bewilligung des Zahlungsaufschubes ist schriftlich zu eröffnen. Bei einem elektronischen Versand ist keine Unterschrift erforderlich.
- 5 Im Übrigen wird auf die Rz 2191 ff WBB verwiesen. Bei der Umsetzung ist ab 21. März 2020 und für die Dauer der aussergewöhnlichen Lage in Bezug auf die formellen Anforderungen pragmatisch und mit der angemessenen Flexibilität vorzugehen.

04/20 **3. Sistierung der Verzugszinsen**

Die Verzugszinsregelung von [Art. 41^{bis} AHVV](#) gilt nach wie vor, unter Vorbehalt folgender Ausnahmen:

04/20 **a. Allgemein (21.3. – 30.6.2020)**

5.1
04/20 Für die Zeitspanne vom 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 sind auf sämtlichen Beiträgen keine Verzugszinsen zu bezahlen ([Art. 41^{bis} Abs. 1^{ter} AHVV](#)).

5.2
04/20 Ab dem 1. Juli 2020 laufen die Verzugszinsen wieder ordentlich auf allen unbezahlten Beiträgen. Vorbehalten bleiben Beiträge, für welche ein Zahlungsaufschub gemäss Rz 2 ff gewährt wurde (vgl. auch Rz 6 f.).

5.3
04/20 Die vorübergehende Sistierung der Verzugszinsen gilt auch für nach dem 30. Juni 2020 in Rechnung gestellte Verzugszinsen, wenn diese grundsätzlich während der Zeitspanne vom 21. März bis zum 30. Juni 2020 laufen würden.

04/20 **b. Bei Zahlungsaufschüben (1.7. – 20.9.2020)**

6 Auf Beiträgen, für die ein Zahlungsaufschub gemäss Rz 2 bis 5 gewährt wird, sind ab dem Zahlungsaufschub bis zum 20. September 2020 keine Verzugszinsen zu bezahlen ([Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis} AHVV](#)). Ab dem 21. September 2020 setzt der Verzugszinsenlauf wieder normal ein.

6.1
04/20 Die Verzugszinsen beginnen zudem wieder zu laufen, falls der Zahlungsaufschub mangels Einhaltung der Zahlungsbedingungen dahinfällt ([Art. 34b Abs. 3 AHVV](#); vgl. Rz 2207 WBB).

7 Die Sistierung der Verzugszinsen gilt sinngemäss auch für die Stundung einer einzelnen Beitragszahlung im Sinne von Rz 2192 WBB.

04/20 **c. Beispiele**

7.1 Beispiel 1 – Akontobeiträge ohne Zahlungsaufschub

04/20

Akontobeiträge Januar 2020. Eingang bei der Ausgleichskasse am 11. Mai 2020.

Verzugszinsenlauf: vom 1.2.2020 bis zum 20.3.2020

7.2 Beispiel 2 – Akontobeiträge mit Zahlungsaufschub

04/20

Akontobeiträge 1. und 2. Quartal 2020 je Fr. 10'000. Gesuch um Zahlungsaufschub am 20. April 2020 für die Akontobeiträge für die zwei ersten Quartale des Jahres 2020. Bewilligt am 28. Mai 2020.

Zahlungseingang der Raten bei der Ausgleichskasse (gemäss Tilgungsplan)	Verzugszinsenlauf
<i>Fr. 2'500 am 30. Juni 2020</i>	--
<i>Fr. 2'500 am 31. Juli 2020</i>	--
<i>Fr. 2'500 am 31. August 2020</i>	--
<i>Fr. 2'500 am 30. September 2020</i>	21.9.2020 – 30.9.2020
<i>Fr. 2'500 am 30. Oktober 2020</i>	21.9.2020 – 30.10.2020
<i>Fr. 2'500 am 29. November 2020</i>	21.9.2020 – 29.11.2020
<i>Fr. 2'500 am 31. Dezember 2020</i>	21.9.2020 – 31.12.2020
<i>Fr. 2'500 am 30. Januar 2021</i>	21.9.2020 – 30.01.2021

7.3
04/20 Beispiel 3 – Nachforderung

Zufolge einer Arbeitgeberkontrolle werden bei der X. AG am 15. Februar 2021 Lohnbeiträge von insgesamt Fr. 24'500 für das Jahr 2019 nachgefordert. Die Zahlung geht innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse ein.

Verzugszinsenlauf: auf Fr. 24'500 vom 1.1.2020 bis zum 20.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 15.2.2021.

7.4
04/20 Beispiel 4 – Auszugleichende persönliche Beiträge für 2018

Nach Erhalt der Steuermeldung erlässt die Ausgleichskasse am 30. September 2022 die Verfügung für die persönlichen Beiträge des Jahres 2018. Die Differenz von Fr. 20'000.- zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den gemäss Steuermeldung geschuldeten effektiven Beiträgen [Differenz übersteigt 25% ; [Art. 41bis Abs. 1 Bst. f AHVV](#)] ist zu begleichen. Die Zahlung trifft am 16. November 2022 ein.

Verzugszinsenlauf: auf Fr. 20'000 vom 1.1.2020 bis zum 20.3.2020 und vom 1.7.2020 bis zum 16.11.2022.

4. Mahnungsaufschub

8
04/20 Ab dem 21. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 werden die Beitragspflichtigen für verspätete Beitragszahlungen nicht gemahnt.

9 Durch den Mahnungsaufschub werden auch alle Handlungen, die eine Mahnung voraussetzen (insb. die Einleitung einer Betreibung und die Auferlegung von Ordnungsbussen), aufgeschoben. Vorbehalten bleibt Rz 2174 WBB.

10
04/20 Ab dem 1. Juli 2020 ist das Mahnverfahren für alle ausstehenden Beiträge, die nicht Gegenstand eines Zahlungsaufschubes sind, wieder ordentlich durchzuführen, resp. fortzusetzen.

- 11
04/20 Vom Aufschub nicht betroffen sind Mahnungen für
- die Verletzung von Abrechnungs-, Melde- und der Auskunftspflichten,
 - die Verletzungen von Ordnungs- und Kontrollvorschriften,
 - Mahngebühren und Ordnungsbussen.

5. **Betreibungsstillstand und COVID-19-Stundung**

- 12 Vom 19. März bis und mit dem 19. April 2020 können keine Betreibungen eingeleitet werden. Laufende Betreibungen stehen still ([Verordnung über den Rechtsstillstand gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs](#)).
- 13 Ab dem 20. April 2020 sind die Betreibungen grundsätzlich einzuleiten, sofern
- die Beitragspflichtigen vor dem 21. März 2020 gemahnt wurden,
 - der Tilgungsplan nicht eingehalten worden ist (vgl. Rz 2209 WBB), oder
 - sich die Person ausdrücklich weigert ihrer Zahlungs- oder Abrechnungspflicht nachzukommen (Rz 2174 WBB).
- 14 In allen übrigen Fällen kann die Betreibung erst ab Aufhebung des Mahnaufschubes und nach erfolgter Mahnung eingeleitet werden.
- 14.1
04/20 Ab dem 20. April 2020 steht den Beitragsschuldern im Betreibungsverfahren eine vereinfachte Stundung offen: die COVID-19-Stundung (s. [Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise](#)). Auf Antrag des Schuldners kann das Nachlassgericht Forderungen für drei Monate stunden (verlängerbar um weitere drei Monate). Die COVID-19-Stundung muss den betroffenen Gläubigern gemeldet werden.
- 14.2
04/20 Die Bestimmungen der WBB zur provisorischen Nachlassstundung gelten analog für die COVID-19-Stundung (Rz 5042 f. WBB), solange diese in Kraft ist.

- 14.3
04/20 Im Gegensatz zur Regelung bei provisorischen Nachlassstundungen stoppt die Gewährung einer COVID-19-Stundung den Verzugszinsenlauf nicht.
- 14.4
04/20 Wenn die COVID-19-Stundung unterbrochen und eine provisorische Nachlassstundung gewährt wird, laufen ab Gewährung der provisorischen Nachlassstundung keine Verzugszinsen.
- 14.5
06/20 Die Sistierung der Verzugszinsen vom 21. März bis zum 30. Juni 2020 sowie die Sistierung im Falle von [Art. 41^{bis}](#) [Abs. 1^{bis} AHVV](#) (Corona-Zahlungsaufschübe) müssen in neuen Betreibungsbegehren präzisiert werden.
- 14.6
06/20 Bereits eingereichte Betreibungsbegehren werden nicht angepasst. Zu viel bezahlte Verzugszinsen werden:
- mit einer ausstehenden Beitragsschuld des Mitglieds verrechnet (vgl. Rz. 7017 ff. WBB),
 - mit einer noch nicht fälligen Forderung des Mitglieds verrechnet, sofern es seine Zustimmung gegeben hat,
 - oder an das Mitglied zurückerstattet.

Teil 2 Versicherungsunterstellung

- 15 Die aussergewöhnliche Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ändert nichts an der Versicherungsunterstellung von Personen, auf die das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen anwendbar ist und für die normalerweise gestützt auf die Koordinierungsregeln das schweizerische Sozialversicherungsrecht gilt. Personen, welche ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben, vermehrt von Zuhause aus arbeiten oder ihren Arbeitsplatz in der Schweiz auf den geplanten Arbeitsantritt hin während dieser aussergewöhnlichen Situation nicht aufsuchen können, bleiben dem Schweizer Recht unterstellt.
- 16 Die Festlegung der Versicherungsunterstellung durch die AHV-Ausgleichskassen in Bezug auf das Freizügigkeitsabkommen oder das EFTA-Übereinkommen ist für alle betroffenen Versicherungszweige massgebend. Es ist nicht erforderlich, den betroffenen Personen systematisch eine Bescheinigung über die anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften auszustellen (Formular A1).
- 17 Auch die Versicherungsunterstellung von Personen, für die normalerweise gestützt auf bilaterale Sozialversicherungsabkommen das Schweizer Sozialversicherungsrecht gilt, ändert nicht, wenn die betroffenen Personen aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorübergehend die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erbringen können.
- 18 Gestützt auf [Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG](#) sind Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, obligatorisch versichert. Dies gilt auch für Personen aus Staaten, mit welchen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welche aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausü-

ben oder ihren Arbeitsplatz in der Schweiz auf den geplanten Arbeitsantritt hin vorübergehend nicht aufsuchen können.

- 18.1 Auf der [Website des BSV](#) werden regelmässig aktualisierte
06/20 Informationen über die Gültigkeitsdauer der Flexibilitäts-
massnahmen im Bereich der Versicherungsunterstellung
publiziert.

Teil 3 Organisation

1. Errichtung neuer und Umwandlung bestehender Ausgleichskassen – Fristverlängerung Flugjahr

- 19 Die Frist für die Eingabe von Gesuchen zur Errichtung neuer Ausgleichskassen oder der Umwandlung einer bestehenden wird um 1 Jahr, auf den 1. Juni 2021 verlängert. Das "Flugjahr" wird entsprechend auf das Jahr 2021 ausgedehnt.
Sind alle Voraussetzungen für den Anschluss eines neuen Gründerverbandes schon fristgerecht im Jahr 2020 erfüllt, dann können die Änderungen per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Für alle anderen verschiebt sich das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022.

2. Stichtag zur Einreichung der Berichte zur Abschlussrevisionen 2019

- 20 Die Frist zur Einreichung der Revisionsberichte zu den Abschlussrevisionen 2019 wird vom 15. Mai 2020 auf den 30. Juni 2020 verlängert. Eine allfällige weitere Verlängerung wird nötigenfalls zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 04/20 Die vorliegende Weisung tritt rückwirkend am 21. März 2020 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020. Vorbehalten bleiben zwischenzeitliche Anpassungen.
Rz 14.1 bis 14.4 treten rückwirkend am 20. April 2020 in Kraft.